



HVBG

HVBG-Info 12/1985 vom 25.06.1985, S. 0049 - 0053, DOK 452.2/017-BSG

Zur Frage, ob ein unentgeltliches Pflegepraktikum vor Beginn der Ausbildung zur Krankengymnastin Berufsausbildung i.S. von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (= § 583 Abs. 3 Satz 1 RVO) ist - BSG-Urteil vom 10.04.1985 - 10 RKg 23/84

Zur Frage, ob ein unentgeltliches Pflegepraktikum vor Beginn der Ausbildung zur Krankengymnastin Berufsausbildung i.S. von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (= § 583 Abs. 3 Satz 1 RVO) ist;

hier: BSG-Urteil vom 10.04.1985 - 10 RKg 23/84 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Die Tochter des Klägers hatte im Juli 1982 den Realschulabschluß erlangt, hatte sich bereits vorher um einen Ausbildungsplatz für die Ausbildung zur Krankengymnastin beworben. Ihr war ein Ausbildungsplatz zum 01.04.1983 unter der Voraussetzung zugesagt, daß sie ein 1/4jähriges Krankenpflegepraktikum nachweisen konnte. In der Zeit vom 01.10.1982 - 01.04.1983 leistete die Tochter des Klägers daher ein ganztägiges und unentgeltliches Praktikum in einer Klinik ab. Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg.

Das BSG hat mit Urteil vom 10.04.1985 - 10 RKg 23/84 - das angefochtene LSG-Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen, weil die festgestellten Tatsachen zur abschließenden Entscheidung nicht ausreichen. Wie der Senat bereits entschieden habe, könne ein vor Beginn der vorgeschriebenen Ausbildung geleistetes Praktikum dann Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG sein, wenn es Kenntnisse und Fertigkeiten vermittele, die von allen in Betracht kommenden Ausbildungsstätten zur Voraussetzung für den Beginn der vorgeschriebenen Ausbildung gemacht würden. Im vorliegenden Falle stehe jedoch nicht fest, ob das geleistete Praktikum notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt habe und ob es auch von Ausbildungsstätten außerhalb des Landes Berlin allgemein gefordert werde. Wenn es Ausbildungsstätten gebe, die die Aufnahme der Ausbildung nicht von der Ableistung eines Praktikums abhängig machten, sei dieses Praktikum nicht notwendiger Bestandteil der Ausbildung. Sollten nicht besondere Gründe vorliegen, sei dem ausbildungswilligen Kind auch ein Umzug zuzumuten.